

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	07.05.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Parkplatz - bzw. Gehwegsituation am Lidl - Markt in Ummeln

Betroffene Produktgruppe

11.02.07 – Verkehrsangelegenheiten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Brackwede, 22.01.2015, TOP 24.2

Sachverhalt:

Die Bezirksvertretung nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind, um der Parkplatz- bzw. Gehwegsituation am Lidl-Markt, Kasseler Straße in Ummeln zu begegnen.

Begründung:

Bereits im April 2014 wurde bei einem Ortstermin mit dem Bezirksdienst der Polizei, Herrn Jochmann, die verkehrliche Situation erörtert. Schon damals wurde festgehalten, dass straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen weder erforderlich noch zielführend sein können, um das im Kern (baurechtlichen) Problem zu lösen. Verkehrsrechtliche Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde damals wie heute:

Halteverbote (Z. 283 StVO) auch ergänzt durch Zick-Zack-Markierungen (Z. 299 StVO) sind – wie beschlussgemäß gefordert – nach §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO verkehrlich nicht erforderlich. Links der Zufahrt zum Lidl-Markt endet die Bushaltestelle „Zur Mühle“. An Bushaltestellen gilt 15 m davor und danach ohnehin ein gesetzliches Halteverbot (vgl. lfd. Nr. 14 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO). Diese Regelung durch Halteverbote oder Z. 299-Markierungen zu verdeutlichen, widerspricht dem Sinn und Zweck des Regelungsgehalts der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO. Gleiches gilt für den Bereich rechts von der Lidl-Zufahrt. Hier ist die Fahrbahn mit Pfeilmarkierungen (Z. 297) versehen, zwischen denen zunächst Leitlinien und danach

Fahrstreifenbegrenzungen markiert sind. Auf der mit den Pfeilen markierten Strecke darf nach § 12 Abs. 1 StVO nicht gehalten werden (vgl. lfd. Nr. 70 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).

Zusammenfassend betrachtet sind die verkehrlichen Regelungen vor Ort eindeutig und bedürfen keiner Erweiterung.

Nach (erneuter) Anhörung von Polizei und Straßenbausträger **im April 2015** wird die verkehrsrechtliche Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde uneingeschränkt geteilt und mitgetragen.

Die Polizei hat allerdings ergänzend mitgeteilt, dass die Schranke zum Lidl-Markt-Parkplatz inzwischen ab 7:00 Uhr geöffnet ist. Der Firma Lidl wurde ein Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten beim Bauamt stattgegeben. Ein Klageversuch eines Anwohners wurde gerichtlich abgewiesen. Aus polizeilicher Sicht wird deshalb kein (verkehrlicher) Handlungsbedarf mehr gesehen.

Auch der Verkehrsüberwachungsdienst (VÜD) des Ordnungsamtes konnte nach mehrfachen Kontrollen keine parkenden Fahrzeuge antreffen. Der VÜD wird aber weiterhin im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten den Bereich überwachen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
-----------------------------------	--

Moss